

STATUTEN DER JUGENDMUSIK UNTERER RECHTER ZUERICHSEE

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Jugendmusik unterer rechter Zürichsee» (Abkürzung JUMURZ) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Küsnacht ZH. Der Verein wurde 1953 als Knabenmusik ZKEH gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

Die Jugendmusik unterer rechter Zürichsee ist Mitglied der regionalen, kantonalen und schweizerischen Blasmusikverbände.

2. Zweck

Die Jugendmusik unterer rechter Zürichsee:

- ermöglicht den Jugendlichen aus den Trägergemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach und Herrliberg das Zusammenspiel in einem Jugendblasorchester oder Ensemble. Die Aufführung von Konzerten und Auftritte an verschiedenen Anlässen sind erwünscht.
- fördert die aktive Freizeitgestaltung der Jugendlichen
- fördert das Interesse der Jugendlichen und junger Erwachsener an der Musik und am gemeinsamen Musizieren.
- ist bestrebt eine gute Zusammenarbeit mit den Musikvereinen und den Musikschulen der Trägergemeinden zu unterhalten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks erhebt die JUMURZ Beiträge von ihren Aktivmitgliedern. Sie erhält Subventionen von den Trägergemeinden und kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

4.1. Gleichstellung

Musikantinnen und Musikanten sind in der JUMURZ gleichgestellt. Statutarische oder reglementarische Bezeichnungen für Ämter und Personen werden in der männlichen Form geschrieben, sie beziehen sich aber gleichermassen auf weibliche Personen.

4.2. Mitgliederkategorien

a) Aktivmitglieder

Die Musikanten sind Aktivmitglieder. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit werden sie durch die Eltern oder die gesetzlichen Vertreter vertreten.

b) Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

c) Gönnermitglieder

Gönnermitglied sind Personen oder Körperschaften, die regelmässig einen freiwilligen Beitrag leisten.

- Die Aufnahme erfolgt mit der ersten Beitragszahlung.
- Gönnermitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
- Wenn kein Beitrag mehr bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

d) Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich in besonderer Weise für die JUMURZ verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie bezahlen keine Beiträge und geniessen an den vereinseigenen Veranstaltungen freien Eintritt.

e) Repräsentanten

- Je 2 Repräsentanten der Musikvereine aus den Trägergemeinden
- Je 1 Repräsentant der Behörden der Trägergemeinden
- Je 1 Repräsentant der Musikschulen der Trägergemeinden

4.3. Aufnahme von Aktivmitgliedern

Jugendliche werden nach Einreichen eines Anmeldegesuches und einer musikalischen Aufnahmeprüfung durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

4.4. Rechte

a) Die Aktiv-, Vorstands-, und Ehrenmitglieder sowie die Repräsentanten der Musikvereine, der Behörden und der Musikschulen der Trägergemeinden haben an den Versammlungen Stimm- und Wahlrecht. Jedes dieser Mitglieder besitzt eine Stimme.

b) Jeder Musikant hat Anspruch auf ein Mietinstrument (nur Blasinstrumente!) und die mietweise Ueberlassung einer Uniform.

4.5. Pflichten

- Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Üben, zum Besuch des Musikunterrichts, der Proben und Auftritte, sowie der Versammlungen.
- Sie verpflichten sich, Beiträge gemäss Festsetzung an der Generalversammlung zu bezahlen.
- Die Musikanten sind verantwortlich für die sorgfältige Behandlung der ihnen anvertrauten Instrumente, Uniformen und des Notenmaterials. Sie haften bei Diebstahl, Verlust und Beschädigung. Eine allfällige Versicherung ist Sache der Musikanten, deren Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

4.6. Austritt eines Aktivmitglieds

Der Austritt aus der JUMURZ muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist jeweils auf den 31. Juli möglich. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Der altersmässig späteste Austritt erfolgt mit der Vollendung des

22. Altersjahres. Die Vereinspflichten gemäss den Statuten sind bis zum Austritt zu erfüllen.

4.7. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus der JUMURZ ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid mit Rekurs an die Generalversammlung weiterziehen. Diese stimmt über den Rekurs geheim ab.

4.8. Mitgliederbeiträge

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung fest- gesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Delegierte sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Organe der Jugendmusik unterer rechter Zürichsee

Die Organe der JUMURZ sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ der JUMURZ ist die Generalversammlung.

6.1. Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand an alle Stimm- und Wahlberechtigten und an die Eltern der Aktivmitglieder mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung.

6.2. Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Appell, Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Jahresbericht
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes für das vergangene Vereinsjahr
6. Déchargenerteilung an den Vorstand
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Budgets für das laufende Vereinsjahr
9. Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
10. Anträge
11. Verschiedenes

6.3. Wahlen und Abstimmungen

Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.

6.4. Anträge

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung zu behandeln sind, müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich eingereicht werden.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Personen. Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Präsident der Musikkommission
- Protokollführer
- Kassier

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Es können weitere Funktionen ernannt werden. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Der musikalische Leiter nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

7.1. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Vertretung der JUMURZ nach aussen und er führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere fallen in seine Aufgaben:

- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Anstellung des musikalischen Leiters
- die Gestaltung des Jahresprogramms
- die Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand kann für die verschiedenen Funktionen Reglemente erstellen.

7.2. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Der Kassier und der Präsident besitzen für den Zahlungsverkehr bei Post und Bank je Einzelunterschrift.

8. Musikkommission

Die Musikkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten der Musikkommission
- dem musikalischen Leiter
- dem Vizedirigenten
- den Registerführern des Blasorchesters oder eines zusammengestellten Ensembles
- Mitgliedern des Vorstandes

Die Musikkommission ist verantwortlich für das musikalische Programm und stellt über die Registerführer die Verbindung zum Blasorchester sicher.

9. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Vereinsjahren 2 Rechnungsrevisoren.

Als Revisoren sind Aktiv-, Ehren- und Nichtmitglieder wählbar. Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen und Revisionen vorzunehmen. Sie führen jährlich mindestens eine Revision durch und erstatten der GV Bericht.

10. Finanzielles

10.1. Einnahmen

Die Einnahmen der JUMURZ bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Instrumentenmieten
- Uniformenmieten
- Subventionen der Trägergemeinden
- Erträgen von Konzerten und anderen Anlässen
- freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und
- Vergabungen
- Kapitalerträgen

10.2. Ausgaben:

Der Vorstand verfügt über eine bestimmte Ausgabenkompetenz pro Einzelfall und Jahr. Diese wird von der Generalversammlung festgelegt.

Nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von CHF 10'000.- fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes; höhere Ausgaben müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

10.3. Fonds:

Für besondere Zwecke können Fonds gebildet werden. Für diese Fonds sind Reglemente zu erlassen.

10.4. Rechnungsabschluss

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

11. Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

12. Statutenrevision

Änderungen der Statuten der Jugendmusik unterer rechter Zürichsee können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

13. Auflösung

Die Auflösung der Jugendmusik unterer rechter Zürichsee kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln des Vorstandes und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Wird die Auflösung der Jugendmusik unterer rechter Zürichsee beschlossen, so wird das Inventar und das gesamte Vermögen einer der fünf politischen Trägergemeinden zur Aufbewahrung übergeben bis eine neue Vereinigung mit gleichem Zweck gegründet wird. Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren können die fünf Gemeinden über das Vermögen zur Förderung der Blasmusik frei verfügen.

14. Aufhebung früherer Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 9. März 2001 und treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Küsnacht, 11. März 2011

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Claudia Reinhardt

Olga Reimann